

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

Akademische Ordnung

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident	Prüfungsordnung		Ausgabe
	für den konsekutiven Masterstudiengang Integrated Urban Development and Design mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)		30/2025
<input type="checkbox"/> Der Kanzler	erarb. Dez./Einheit Fak. AuU	Telefon 3112	Datum 20. Juni 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Integrated Urban Development and Design mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.).

Der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 09. April 2025 die Prüfungsordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 20. Juni 2025 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Zweck und Umfang des Studienabschlusses
- § 3 – Regelstudienzeit
- § 4 – Aufbau der Prüfungen
- § 5 – Fristen
- § 6 – Prüfungsausschuss
- § 7 – Prüfer*innen und Beisitzer*innen
- § 8 – Prüfungsarten
- § 9 – Schriftliche Prüfungen
- § 10 – Mündliche Prüfungen
- § 11– Präsentationen
- § 12 – Online-Präsenzprüfungen
- § 13 – Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)
- § 14 – Ergänzende Bestimmungen zu Online-Prüfungen
- § 15 – Antwort-Wahl-Verfahren (Single/Multiple Choice-Aufgaben)
- § 16 – Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie außerhochschulische Kompetenzen
- § 17 – Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote
- § 18 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 – Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 – Wiederholung von Prüfungen
- § 21 – Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sowie besondere Regelungen für Studierende im Mutterschutz und pflegende Angehörige
- § 22 – Masterarbeit, Studienabschluss, Akademischer Grad
- § 23 – Zulassung zum Master-Modul
- § 24 – Masterarbeit

- § 25 – Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 26 – Wiederholung der Masterarbeit
- § 27 – Zeugnis und Urkunde
- § 28 – Ungültigkeit der Prüfungen und der Masterprüfung
- § 29 – Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 – Widerspruchsverfahren
- § 31 – Gleichstellungsklausel
- § 32 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten
- Anlage 1: Regelstudienplan Reflective Urban Practice (RUP)
- Anlage 2: Regelstudienplan International Academic Mobility (IAM)

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Prüfungen im Studiengang Integrated Urban Development and Design mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Bauhaus-Universität Weimar. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Masterstudiengang Integrated Urban Development and Design.

§ 2 – Zweck und Umfang des Studienabschlusses

- (1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Qualifikationsziele im Studium Integrated Urban Development and Design (M.Sc.) entsprechend § 5 und § 6 der Studienordnung erreichen und sich die Zusammenhänge der hierbei vermittelten Methoden und Inhalte angeeignet und erschlossen haben.
- (2) Der Studienabschluss setzt das erfolgreiche Bestehen der Prüfungen voraus, die laut Regelstudienplan (Anlage 1 oder 2) zu belegen sind.

§ 3 – Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Studien- und die Prüfungsordnung sind so angelegt, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Während des Studiums müssen 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) aus dem Pflicht- und Wahlbereich einschließlich des Master-Moduls erbracht werden. Hierfür gelten die Studienpläne gemäß Anlagen 1 und 2.

§ 4 – Aufbau der Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. In Einzelfällen können sie sich aus Prüfungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammensetzen. Die auf Modulen beruhende Regelstudienpläne sind Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnungen (Anlage 1 und 2). Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind verbindlicher Bestandteil des Modulhandbuchs.
- (2) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der innerhalb einer Gruppe als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag soll als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Eine Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als vier Studierende umfassen.

§ 5 – Fristen

- (1) Das Master-Modul soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Für die Durchführung von Prüfungen wird spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters ein Prüfungszeitraum festgesetzt, der durch den Fakultätsrat Architektur und Urbanistik im jeweils vorangehenden Semester festgelegt und im Anschluss veröffentlicht wird. Prüfungen, die außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden sollen, bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen gemäß dem geltenden Studienplan abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der*die zu prüfende Studierende rechtzeitig über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Studierenden sind für die Prüfungen auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (3) Zu den Prüfungen besteht Anmeldepflicht. Die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung erfolgt automatisch mit der Einschreibung für die Lehrveranstaltung. Ein Rücktritt von der Einschreibung zur Lehrveranstaltung ist in der Regel bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich. Ein Rücktritt von der Anmeldung zur Prüfung ist in der Regel bis vierzehn Kalendertage vor Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. Bei fristgerechtem Rücktritt von einer Prüfung erfolgt eine automatische Anmeldung für den nächstmöglichen Prüfungstermin.

- (4) Ist das Master-Modul nicht bis zum Ende des 7. Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen, so ist dieses endgültig nicht bestanden, es sei denn, der*die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 6 – Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation des Studiums und der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er wird vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern; drei Hochschullehrer*innen, einem*einer akademischen Mitarbeiter*in und einem*einer Studierenden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; für studentische Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss trifft behördliche Entscheidungen im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über
- die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 - die Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie über die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen (§ 16),
 - die Erfüllung von Auflagen aus studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen,
 - die Bestellung der Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen (§ 7).
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein*e Vertreter*in, anwesend sind und die absolute Mehrheit der Hochschullehrer*innen sichergestellt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den*die Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Duldet eine wichtige Angelegenheit keinen Aufschub, kann ausnahmsweise außerhalb von Sitzungen im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) beschlossen werden. In diesem Fall gibt der*die Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise bekannt. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn sämtliche Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Ist Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig, wird den Mitgliedern eine entsprechende Beschlussvorlage zur Abstimmung im Umlaufverfahren schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Der*Die Vorsitzende bestimmt eine angemessene Frist. Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung ist nicht die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung der Mitglieder im Umlaufverfahren maßgebend.

§ 7 – Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer*innen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter*innen mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen (§ 54 Abs. 2 des ThürHG). Als Prüfer*innen dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 54 Abs. 3 ThürHG). Dies trifft auch für Beisitzer*innen zu, die zur Prüfung herangezogen werden dürfen.

- (2) Abschlussarbeiten im Sinne des § 54 Abs. 4 Satz 1 ThürHG sowie Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden von zwei Prüfer*innen bewertet. Mindestens ein*eine Prüfer*in muss Hochschullehrer*in oder Mitglied der Hochschule, das die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer*innen erfüllt, sein.
- (3) Beisitzer*innen und Prüfer*innen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den*die Prüfungsausschussvorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichtet. Sie nehmen in mündlichen Prüfungen insbesondere Protokollaufgaben wahr.
- (4) Die Namen der Prüfer*innen und Beisitzer*innen sollen dem*der Kandidat*in rechtzeitig bekannt gegeben werden, in der Regel 14 Tage vor der Prüfung.
- (5) Die Masterarbeit wird vor einer Prüfungskommission verteidigt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, von denen einer*eine Hochschullehrer*in sein muss, ein*eine Prüfer*in kann wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in der Fakultät sein. Der*Die Erstbetreuer*in der Masterarbeit ist in der Regel zugleich Erstprüfer*in und muss ein*eine Hochschullehrer*in der Bauhaus-Universität Weimar sein. Der*Die Zweitbetreuer*in ist in der Regel Zweitprüfer*in. Als Zweitprüfer*in können wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der Fakultät Architektur und Urbanistik, Hochschullehrer*innen anderer Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar, anderer Hochschulen oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen bestellt werden, wenn es die Thematik der Masterarbeit als sinnvoll erscheinen lässt.
- (6) Für die Prüfer*innen gilt § 6 Abs. 7 entsprechend.

§ 8 – Prüfungsarten

- (1) Als Prüfungsarten sind zugelassen:
 1. Schriftliche Prüfungen (§ 9)
 2. Mündliche Prüfungen (§ 10)
 3. Präsentationen (§ 11)
 4. Online-Präsenzprüfungen (Elektronische Prüfungen, E-Klausuren) (§ 12)
 5. Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen) (§ 13)
 6. Antwort-Wahl-Verfahren (Single/Multiple Choice-Aufgaben) (§ 15).
- (2) Die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungs- oder Studienleistungen sowie Voraussetzungen für das Ablegen von Prüfungen sind im Modulhandbuch geregelt.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden.
- (4) Soweit Lehrveranstaltungen in digitalen Formaten angeboten werden, sind deren Inhalte den zur Veranstaltung zugelassenen Studierenden in der Regel bis zum Ende des Semesters, mindestens jedoch bis zur ersten Prüfungsmöglichkeit, in geeigneter Weise zugänglich zu halten.

§ 9 – Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in vorgegebener Zeit und mit definierten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Schriftliche Prüfungen umfassen insbesondere folgende Formen: Klausur, Hausarbeit, Thesenpapier, Essay, schriftliche Ausarbeitung eines Referats, Rezension und schriftliche Dokumentation.

§ 10 – Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem*der Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*in zugelassen werden, es sei denn, der*die zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Geprüften.

§ 11– Präsentationen

- (1) Die studienbegleitenden Semesterprojekte werden im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Hierin sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit unter Berücksichtigung gängiger Methoden und Instrumente ihres Fachgebietes zu eigenständigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Ergebnissen und zu einer adäquaten Problemlösung finden können.
- (2) Die Präsentationen bestehen aus einer mündlichen Darstellung der praktischen und theoretischen Arbeitsergebnisse sowie einer abschließenden Dokumentation von Arbeitsprozess und Arbeitsergebnis. Das Semesterthema ist aktuell im jeweiligen Online-Lehrveranstaltungsverzeichnis veröffentlicht. Zu Beginn der Vorlesungszeit werden die Aufgabenstellung sowie die damit verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bekannt gegeben.

§ 12 – Online-Präsenzprüfungen

- (1) Online-Präsenzprüfungen können in der Form elektronischer Klausuren (E-Klausuren) durchgeführt werden.
- (2) Die E-Klausur findet in den Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität Weimar als Aufsichtsarbeit in Anwesenheit einer fachkundigen Person statt.
- (3) Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den zu Prüfenden zugeordnet werden können. Ihnen ist nach den allgemeinen Vorschriften die Einsicht in die erzielten Ergebnisse zu gewähren.
- (4) E-Klausuren dürfen ausschließlich unter Einsatz von DV-Systemen (Hard- und Software) erbracht werden, die in der Verwaltung der Universität stehen oder vom Rechenzentrum (SCC) für diesen Zweck freigegeben worden sind.
- (5) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von E-Klausuren zu erbringen, so ist den Studierenden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (6) Zur Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit der Prüfungsergebnisse ist die vom Rechenzentrum (SCC) bereitgestellte Software zu nutzen. Die bei den Prüfungen entstehenden Ergebnisse sind elektronisch zu sichern.

§ 13 – Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)

- (1) Zugelassene Online-Distanzprüfungen sind
 1. schriftliche Prüfungen (z. B. Take-Home-Prüfungen, Belege, Video-Upload, Audio-Upload), die asynchron oder zeitversetzt und nicht überwacht sowie
 2. mündliche Prüfungen oder
 3. Präsentationen, die synchron und überwacht durchgeführt und mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität Weimar abgelegt werden.
- (2) Online-Distanzprüfungen in Form von Klausuren, bei denen die Prüfungsaufsicht computergestützt (z. B. online proctored exams) erfolgt und die synchron, also in Echtzeit, absolviert werden, sind nicht zulässig.
- (3) Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Zugelassen sind Softwaredienste, die durch die Universität zentral freigegeben wurden.

§ 14 – Ergänzende Bestimmungen zu Online-Prüfungen

- (1) Im Rahmen von Online-Präsenz- und Online-Distanzprüfungen gemäß §§ 12 und 13 sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Identifizierung nach Absatz 2 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 5. Die Aufzeichnung einer mündlichen Online-Prüfung sowie eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten ist unzulässig.
- (2) Ist der*die Studierende bei einer mündlichen Online-Distanzprüfung gemäß § 13 nicht mindestens einem*einer Prüfer*in persönlich bekannt, so muss seine* ihre Identität in geeigneter Weise festgestellt werden. Zu diesem Zweck kann von dem*der Studierenden verlangt werden, seinen* ihren Studierendenausweis (z. B. thoska) oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen.
- (3) Über den Prüfungsverlauf ist zusätzlich zu den Dokumentationserfordernissen gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung eine Niederschrift anzufertigen, in die Beginn und Ende der Prüfung sowie sonstige Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen, aufzunehmen sind.
- (4) Zur Verhinderung von Missbrauchs- und Täuschungsversuchen während einer mündlichen Online-Distanzprüfung können die zu Prüfenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (5) Der störungsfreie Verlauf einer Online-Prüfung gemäß §§ 12 und 13 ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten. Treten mit oder nach Beginn der Online-Prüfungen technische Probleme auf, beispielweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung, die dazu führen, dass die Prüfung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Gebot der Fairness abgehalten werden kann, ist entweder der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit auszugleichen oder diese Prüfung zu beenden und ggfs. zu einem anderen Zeitpunkt fortzusetzen. Die jeweilige Entscheidung trifft der*die Prüfer*in nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Zur Gewährleistung der technischen Voraussetzungen für Online-Präsenzprüfungen sind gleichartig konfigurierte Arbeitsplatzrechner (z. B. in den Pools der Universität) zu nutzen. Ersatzgeräte sind vorzuhalten. Die Pflicht zur Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Software-Lizenzen obliegt dem*der Prüfer*in.

§ 15 – Antwort-Wahl-Verfahren (Single/Multiple Choice-Aufgaben)

- (1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung des*der Prüfungskandidat*in ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (2) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfer*innen zu stellen und von diesen vorab zu prüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatz 1 Satz 2 zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Dies betrifft insbesondere die Festlegung, ob nur eine oder mehrere Antworten pro Frage richtig sein können.
- (4) Wird erst nach der Erbringung festgestellt, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. Übersteigt der Anteil der Bewertungspunkte der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der erzielbaren Bewertungspunkte im Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Prüfungsleistung insgesamt zu wiederholen.
- (5) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden,
 1. wenn der*die zu Prüfende den Mindestprozentsatz der zu erzielenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Der Mindestprozentsatz wird vor Durchführung der Prüfung von dem*der Prüfer*in festgelegt und den Studierenden rechtzeitig vorab bekanntgegeben, er liegt bei mindestens 50 Prozent.oder
 2. wenn die von dem*der zu Prüfenden erzielte Gesamtpunktzahl die durchschnittliche Gesamtpunktzahl aller, die an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 10 Prozent unterschreitet (relative Bestehensgrenze).
- (6) Der Bewertungsmaßstab von den im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen ist im Vorfeld der Durchführung der Prüfung von den Prüfer*innen bekanntzugeben. Maluspunkte sind nicht zulässig.
- (7) Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Absätze 1 bis 6 nur für diesen Teil.

§ 16 – Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie außerhochschulische Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

- (4) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenden LP des Studiums ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Anrechnungen sind den Modulen zuzuordnen und in der Leistungsübersicht der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anrechnungen sind schriftlich zu begründen. Anträge auf Anrechnung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Überprüfung, ob die von Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von den Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, die i. d. R. nicht älter als 5 Jahre sein sollten, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt den Studierenden.

§ 17 – Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Zehntelnoten zu verwenden:

1,0 – 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 – 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 – 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 – 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
> 4,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt in Zehntelabstufungen.
- (3) Die Gesamtnote des Moduls errechnet sich aus den über die Leistungspunkte gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die LP eines Moduls dienen bei Notenberechnungen als Gewichtungsfaktor. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bewertung des Master-Moduls bleibt davon unberührt.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen), errechnet sich die Note aus der Summe der über die Leistungspunkte gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Wird eine Studien- und Prüfungsleistung gemäß § 7 Abs. 2 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Studien- und Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), die andere aber „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine dritte Person zur Bewertung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Prüfungsleistung kann in diesem Fall jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (6) Wurde das Master-Modul mit 1,0 bewertet und beträgt die Durchschnittsnote der übrigen Modulprüfungen 1,19 oder besser, erteilt der Prüfungsausschuss das Prädikat „Mit Auszeichnung“.
- (7) Mit dem Studienabschluss zur Erlangung des Grades Master of Science (M.Sc.) wird eine Gesamtabchlussnote gebildet. Es gilt sinngemäß Abs. 2. Diese Studienabschlussnote errechnet sich wie folgt: Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden über die Anzahl der Leistungspunkte gewichtet zu 60 % in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Das Master-Modul wird mit 40 % gewichtet.

- (8) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note gemäß nachfolgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

Sofern die zu Grunde liegenden Kohorten keine ausreichend verlässliche Basis zur Ermittlung der relativen Noten bieten, werden diese nicht ausgewiesen.

- (9) Für die Frist zur Bewertung sämtlicher Studien- oder Prüfungsleistungen gilt § 54 Abs. 8 ThürHG entsprechend.

§ 18 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Prüfungsleistungen (auch Teilprüfungsleistungen) gelten als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der*die zu Prüfende einen für ihn*sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie*er von einer Prüfung, die er*sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- und Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des*der Studierenden oder bei Krankheit eines von ihm*ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit unverzüglich, spätestens jedoch drei Arbeitstage nach der Prüfung zu erfolgen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der zuständige Prüfungsausschuss berechtigt, die Prüfungsfähigkeit festzustellen oder auf Kosten der Universität eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der*die zu Prüfende, das Ergebnis seiner*ihrer Studien- und Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Ein*eine Studierende*r, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei besonders schweren Fällen einer Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss den*die zu Prüfenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Studierende sind vor der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss anzuhören.
- (4) Die ungekennzeichnete Übernahme und Verwertung von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe (Plagiat) ist eine Täuschung; Absatz 3 findet Anwendung.

§ 19 – Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Das Studium ist erfolgreich beendet, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind, alle nach der

Anlage 1 oder Anlage 2 zu belegenden Pflicht- und Wahlmodule, die nicht mit einer Note abgeschlossen wurden, erfolgreich belegt wurden („Testat erteilt“) und das Master-Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

- (3) Der*Die Kandidat*in hat sich in eigener Verantwortung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen seiner Modulprüfungen und ggf. deren Wiederholung zu informieren.
- (4) Hat der*die Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm*ihr auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung „endgültig nicht bestanden“ ist.

§ 20 – Wiederholung von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen und Masterarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestanden (Teil-)Prüfung oder Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin (in der Regel am Ende des Folgesemesters) abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist wird die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der*die Kandidat*in hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann der Wiederholungstermin auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden.
- (3) Wird eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung nicht bestanden, so muss ausschließlich die jeweilige Teilprüfung wiederholt werden, deren Ergebnis mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine zweite Wiederholung derselben (Teil-)Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Das ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Diese zweite Wiederholung kann schriftlich, mündlich oder zeichnerisch nach Maßgabe des*der Prüferin erfolgen. Wird sie nicht bestanden, gilt die Prüfung als endgültig „nicht bestanden“ und zieht die Exmatrikulation nach sich. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 21 – Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sowie besondere Regelungen für Studierende im Mutterschutz und pflegende Angehörige

- (1) Erbringt ein*eine Studierende*r den Nachweis, dass er*sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, seine* ihre uneingeschränkt bestehende Leistungsfähigkeit bei Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der veröffentlichten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Zeigt eine Studierende einen voraussichtlichen Entbindungstermin bzw. den Tag der Entbindung an, gilt für sie das Mutterschutzgesetz, d. h. es ist Mutterschutz zu gewähren. Dazu ist mit der Studierenden eine Gefährdungsanalyse zu ihrem Studium im Mutterschutz zu erstellen. Sofern die Studierende im Mutterschutz nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der veröffentlichten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Empfehlung des*der Beauftragten für chronisch kranke und beeinträchtigte Studierende insbesondere die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen Studierenden keine Nachteile erwachsen. Beratung hierzu leisten die allgemeine Studienberatung, das Studierendenwerk sowie die Fachstudienberatungen.
- (5) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist für jede Prüfungsleistung einzeln zu stellen und jedes Semester neu zu beantragen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Begründete Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind vier Wochenvor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu ma-

chen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Studierende können eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

- (6) Auch bei der Gestaltung des Studienablaufs, einschließlich der Lehr- und Lernformen, wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.

§ 22 – Masterarbeit, Studienabschluss, Akademischer Grad

- (1) Die Masterarbeit ist zwingender Bestandteil des Master-Studiengangs.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der*die zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes eine Aufgabenstellung aus seinem* ihrem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen oder nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist von herausragender Bedeutung für den Nachweis des Studienerfolges; sie ist diejenige Prüfungsleistung, der das größte Gewicht für das Abschlussergebnis zukommt. Daher kann die Masterarbeit in der Regel nicht durch anderweitig erbrachte Prüfungsleistungen ersetzt werden; die Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 15 bleiben jedoch unberührt.
- (3) Das Studium wird mit Bestehen der studienangabegleitenden Modulprüfungen sowie des Master-Moduls (Masterarbeit, Kolloquium und Präsentation) abgeschlossen. Der Zeitpunkt des Studienabschlusses entspricht dem Datum des Ablegens der letzten Prüfungsleistung. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle durch die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs sowie das Master-Modul erfolgreich abgeschlossen sind.
- (4) Mit Erreichen des Studienabschlusses verleiht die Bauhaus-Universität Weimar den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 23 – Zulassung zum Master-Modul

- (1) Der*Die Kandidat*in stellt einen Antrag auf Zulassung zum Master-Modul beim zuständigen Prüfungsamt.
- (2) Zur Zulassung sind alle entsprechend dem Studienplan (Anlage 1 oder Anlage 2) zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen des 1. bis 3. Fachsemesters als erfolgreich bestanden nachzuweisen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder auf dessen Beschluss das dem Prüfungsausschuss vorsitzende Mitglied.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 24 – Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet der Stadtentwicklung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für das Master-Modul werden in Summe 30 LP vergeben. Es besteht aus der Masterarbeit mit 24 LP, dem Master-Kolloquium mit 3 LP und der Präsentation mit 3 LP. Die Masterarbeit wird in Form einer wissenschaftlichen Arbeit erbracht. Dies kann auch in Form der wissenschaftlichen Analyse eines Projektes oder Entwurfes erfolgen.
- (2) Die Masterarbeit wird i. d. R. in englischer Sprache verfasst. Über die Zulässigkeit anderer Sprachen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Betreuung der Masterarbeit erfolgt durch zwei Betreuer*innen gemäß § 7. Ein Masterarbeitsthema kann von den Betreuer*innen angeboten werden oder der*die Kandidat*in schlägt ein Thema der Masterarbeit vor. Ein Rechtsanspruch auf Durchsetzung des Themenvorschlages besteht nicht.

- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und der damit einhergehende aktenkundige Beginn der Masterarbeit erfolgt im Auftrag des Prüfungsausschusses. Thema, Zeitpunkt der Ausgabe und Bearbeitungszeitraum sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von dem*der Erstprüfer*in so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Diese gilt dann einmalig als nicht begonnen.
- (6) Im Einzelfall kann auf begründeten formlosen Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer aus fachlichen Gründen um bis zu vier Wochen verlängern. Dies bedarf einer Zustimmung seitens des*der Erstprüfer*in der Masterarbeit. Krankschreibungen (entsprechend § 18 Abs. 2) bis zu 4 Tagen führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Bei Erkrankungen hat der*die Kandidat*in ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Studienunterbrechungen durch Feiertage führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit.
- (7) Eine Verlängerung der Abgabefrist durch Krankheit oder Umstände, die vom Prüfungsausschuss als nicht von dem*der Kandidat*in zu vertreten anerkannt werden, ist um max. vier Wochen nach Ablauf der Bearbeitungsfrist der Masterarbeit möglich. Danach ist die Arbeit abzubrechen. Sie gilt dann als nicht begonnen.

§ 25 – Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifach gedruckter Ausführung und zusätzlich in digitaler Form (als PDF per E-Mail an die Prüfenden, das Prüfungssekretariat) im Sekretariat des bauhaus.instituts für experimentelle architektur (bauhaus.ifex) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der*die Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass er*sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Berater hinzugezogen hat. Bei Gruppenarbeiten ist der Eigenanteil zu kennzeichnen.
- (3) Die Präsentation der Masterarbeit erfolgt in einer mündlichen Prüfung von ca. 40 Minuten Dauer. Davon sind in der Regel etwa 20 Minuten für einen Kurzvortrag des*der Kandidat*in zur Vorstellung der Masterarbeit vorgesehen sowie in der Regel etwa 20 Minuten für Rückfragen an den*die Kandidat*in. Hierbei sollen die fachlichen Schwerpunkte gemäß § 5 der Studienordnung berücksichtigt werden.
- (4) Die Präsentation (mündliche Prüfung) der Masterarbeit ist hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit sowie der Präsentation ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Die Einzelbenotung erfolgt in ganzen Noten mit einer Dezimalstelle. Die Note für die Präsentation geht mit 30 %, die der Masterarbeit mit 70 % in die Note des Master-Moduls ein. Diese Bewertung wird durch ein Protokoll aktenkundig gemacht. Das Prüfungsergebnis ist dem*der Kandidat*in im Anschluss an die Präsentation bekannt zu geben.
- (6) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit soll spätestens vier Wochen nach Einreichen der Arbeit erfolgt sein.
- (7) Bewertet ein*eine Prüfer*in die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist vom Prüfungsausschuss das Gutachten eines*einer dritten Prüfer*in, der*die Hochschullehrer*in sein muss, einzuholen. Bewertet dieser* diese die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“, gilt die Arbeit als „nicht bestanden“. Bewertet dieser* diese die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, ist die Arbeit bestanden. In jedem Fall haben alle Gutachten schriftlich zu erfolgen.
- (8) Die Masterarbeit ist Eigentum des*der Kandidat*in. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die Masterarbeit in Teilen oder vollständig für eigene, nichtkommerzielle Zwecke der Lehre und Forschung, unter Nennung des*der Verfasser*in, zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des*der Verfasser*in bleiben im Übrigen unberührt.

§ 26 – Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Hierbei ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 23 Abs. 6 nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der Anfertigung seiner*ihrer ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 27 – Zeugnis und Urkunde

- (1) Mit Erreichen des Studienabschlusses erhält der*die Studierende sein*ihr Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note sowie die erreichten LP aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Zeugnis und Masterurkunde werden in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt.
- (3) In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades dokumentiert. Die Urkunde wird von dem*von der Dekan*in und dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache aus.

§ 28 – Ungültigkeit der Prüfungen und der Masterprüfung

- (1) Hat der*die zu Prüfende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann diese Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und damit der Studienabschluss für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die zu Prüfende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er*sie eine Prüfung ablegen konnte, so wird diese Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt.
- (3) Dem*Der zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, der Leistungsnachweis und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 – Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Prüfung wird dem*der Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine*ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer*innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 – Widerspruchsverfahren

- (1) Alle belastenden/ablehnenden Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung sowie nach der Studienordnung sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Gegen Entscheidungen gemäß Absatz 1 steht dem*der Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss zu erheben. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt der*die Dekan*in den Widerspruchsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Nach einer ablehnenden Entscheidung im Widerspruchsverfahren gemäß Absatz 2 steht den Betroffenen der Klageweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

§ 31 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 32 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus- Universität Weimar in Kraft. Gleichzeitig tritt die MdU 15/2025 außer Kraft.
- (2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WiSe 2025/26 immatrikuliert werden.

Fakultätsratsbeschluss vom 09. April 2025

Prof. Dr.-Ing. Sigrun Langner

Dekanin

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Anlage 1: Regelstudienplan Reflective Urban Practice (RUP)

Integrated Urban Development and Design, Master of Science (M.Sc.)				
	Wise	SoSe		
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	
Compulsory Modules	Study project I Integrated Urban and Landscape Design <i>Design / Project</i>	Study project II Digital Urban Design <i>Design / Project</i>	IUDD Model Project Reflective Urban Practice Praxis semester Model Project Forum	Master Module Colloquium Thesis Presentation
	Preparatory Module Reflective Urban Practice	Applied Research Methods I + II		
	Digital Design Methods	Digital Design Methods Advanced		
	Integrated Urban Design			
	3	3		
	Urban Sociology			
	3	3		
	Electives			
	3	3	3	3
	27	27	27	27
3	3	3	3	
Thesis Development			3	
30	30	30	30	
0	0	0	0	

IUDD Model Projects: Students in the study track »Reflective Urban Practice« take the Model Project modules with the mandatory internship and seminars.
Exchange Semester: Students in the study track »International Academic Mobility« take the modules referring to the study period at the Partner University.
Elective Module: to be selected from course offers on master level in the first or second semester at any Faculty of Bauhaus-Universität Weimar or other Universities.

Anlage 2: Regelstudienplan International Academic Mobility (IAM)

	Wise		SoSe		Wise		SoSe	
	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
Compulsory Modules	Study project I	12	Study project II	12	Exchange Semester International Academic Mobility	27	Master Module Colloquium	30
	Integrated Urban and Landscape Design		Digital Urban Design					
	<i>Design / Project</i>		<i>Design / Project</i>					
	Preparatory Module International Academic Mobility	3	Applied Research Methods I + II	3				
	Digital Design Methods	6	Digital Design Methods Advanced	6				
	Integrated Urban Design		Integrated Urban Design					
		3		3				
	Urban Sociology		Urban Sociology					
		3		3				
	Electives		Electives					
	3		3					
Compulsory		27		27		30		30
Electives		3		3		0		0

IUDD Model Projects: Students in the study track »Reflective Urban Practice« take the Model Project modules with the mandatory internship and seminars.

Exchange Semester: Students in the study track »International Academic Mobility« take the modules referring to the study period at the Partner University.

Elective Module: to be selected from course offers on master level in the first or second semester at any Faculty of Bauhaus-Universität Weimar or other Universities.